



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 8/5/2015

Gewerkschaften, Verbände und Parteien – Handeln auf Kosten Dritter?

von NORBERT F. TOFALL

- Das kollektive und individuelle Arbeitsrecht sind so zu gestalten, daß das Handeln auf Kosten Dritter vermieden oder zumindest minimiert wird.
- Eine mögliche Lösung könnte in einer Schwächung des kollektiven Arbeitsrechts liegen, zu dem auch das Streikrecht gehört, und im Gegenzug in einer Stärkung des individuellen Arbeitsrechts.

Der erneute Bahnstreik in dieser Woche ist nicht nur ärgerlich. Unabhängig von den wirtschaftlichen Schäden, die er anrichtet, und den konkreten Verhandlungszielen der Gewerkschaft auf der einen und der Bahn AG auf der anderen Seite stellt sich die Frage, wie weit das Handeln von kollektiven Akteuren wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und Parteien gehen darf. Welches Handeln ist mit dem Schutz der individuellen Freiheit vereinbar und welches nicht? Wer darf wen zu was zwingen?

Die individuelle Freiheit für alle Bürger eines Gemeinwesens kann nur durch die Herrschaft des Gesetzes (Rule of Law) geschützt werden. Durch allgemeine und abstrakte, für alle Bürgerinnen und Bürger gleiche Gesetze soll sichergestellt werden, daß jeder Mensch – sei er Arbeiter oder Unternehmer, adliger, bürgerlicher oder proletarischer Herkunft, reich oder arm – unabhängig von der nötigen Willkür durch

andere Menschen leben kann. Der Staat ist deshalb eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern unter Rechtsgesetzen, durch die die gleiche Freiheit für alle hergestellt und gesichert wird.

Weil das Recht mit der Befugnis zur Anwendung von Zwang verbunden ist, muß der mit Gewaltmonopol ausgestattete kollektive Akteur Staat strikt von allen anderen kollektiven Akteuren unterschieden werden. Nur der Staat hat das Recht zur Ausübung von Zwang. Und er hat es auch nur, um eine „Verfassung von der größten menschlichen Freiheit nach Gesetzen“ zu errichten und zu sichern, „welche machen, daß jedes Freiheit mit der andern ihrer zusammen bestehen kann (nicht von der größten Glückseligkeit, denn diese wird schon von selbst folgen)“ (Immanuel Kant). Staatliches Handeln kann nicht von der größten Glückseligkeit oder Wohlfahrt ausgehen oder diese verfolgen. In



Ansehung von Glück und Wohlfahrt kann „gar kein allgemein gültiger Grundsatz für Gesetze gegeben werden; denn „Wohlfahrt ... hat kein Prinzip, weder für den, der sie empfängt, noch der sie austeilt (der eine setzt sie hierin, der andere darin).“ Wohlfahrt und Glück sind ausschließlich Kategorien individueller Lebensführungsprogramme. Deshalb darf kein Mensch, keine Gruppe und auch kein Staat dem Bürger das Recht nehmen, „seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen gesetzmäßigen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mituntertanen, Abbruch tut“ (Kant).

Zum individuellen Streben nach Glück und Wohlfahrt gehört selbstverständlich auch das Recht jedes Menschen, sich mit anderen Menschen jenseits des Staates zu Gruppen und Organisationen zu vereinigen, um Kooperationsgewinne zu realisieren. Nicht gerecht ist es jedoch, wenn kollektive Akteure wie Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und Parteien neben der allseits gewünschten Realisierung von Kooperationsgewinnen auch Vorteile auf Kosten Dritter erbeuten. Der Staat hat deshalb nicht nur die Aufgabe die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit zu schützen, sondern auch die Pflicht, seine Bürger vor der nötigen Willkür durch kollektive Akteure – seien es nun Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, Umweltschutzgruppen, Parteien oder Ärztelobbyisten – in Schutz zu nehmen.

Bezüglich des Problems der ständigen Streiks bei der Bahn und der Lufthansa sind das kollektive und individuelle Arbeitsrecht deshalb so zu gestalten, daß das Handeln auf Kosten Dritter vermieden oder zumindest minimiert wird. Möglich ist dies beispielsweise durch eine Schwächung des kollektiven Arbeitsrechts, zu dem auch das Streikrecht gehört, und im Ge-

genzug durch eine Stärkung des individuellen Arbeitsrechts.

Die derzeitigen Versuche der Bundesregierung bzw. einzelner Bundesminister sich auf die Seite des DGB und der Arbeitgeberverbände zu schlagen, um die überlieferten Tarifverhandlungsstrukturen zu konservieren, haben mit der Suche nach einer geeigneten allgemeinen und abstrakten Regel zur Lösung des Streikproblems nichts zu tun. Die Regierung bevorzugt die Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen, die Sonderinteressen, von DGB und Arbeitgeberverbänden.

Und damit sind wir beim Hauptproblem unserer Gesellschaft: Die legitime Zwangsgewalt des Staates wird sowohl von Interessengruppen als auch von Parteien mißbraucht, um Sondervorteile auf Kosten Dritter und zu Lasten der Allgemeinheit zu erlangen. Wohlstand für alle, wie ihn sich Ludwig Erhard vorstellte, wird so unmöglich.

Dies ist auch der Kern der Parteienstaatskritik, die bereits in den 90er Jahren von Richard von Weizsäcker, Erwin Scheuch, Karl Albrecht Schachtschneider und Hans Herbert von Armin vorgetragen worden ist. Weil sich die Parteien, aber auch andere kollektive Akteure wie Gewerkschaften, Verbände und Pressure-Groups, den Staat zur Beute gemacht haben, erfüllt der Staat seine Aufgabe nicht, mit Hilfe seiner legitimen Zwangsgewalt nachhaltige Reformen im Sinne von allgemeinen und abstrakten Regeln durchzusetzen. Reformen, die zeitgebundene Interessen und individuelle Glücks- und Wohlfahrtsvorstellungen berücksichtigen, sind jedoch das genaue Gegenteil von allgemeinen und abstrakten Regeln und nicht in der Lage, Wohlstand für alle zu schaffen.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2015 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 8. Mai 2015